

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/2231**

### **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/2231 – zuzustimmen.

7.4.2022

Die Berichterstatterin:

Die Vorsitzende:

Gabriele Rolland

Nese Erikli

#### Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes – Drucksache 17/2231 in seiner 9. Sitzung, die per Videokonferenz stattfand, am 7. April 2022.

Hierzu liegt der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD vor (*Anlage*).

Die Vorsitzende weist darauf hin, der Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, Drucksache 17/2231, sei gestern, 6. April 2022, in erster Lesung im Plenum beraten worden. Nach der jetzigen Ausschusssitzung werde der Gesetzentwurf heute, 7. April 2022, unter Punkt 4 der Tagesordnung der 35. Plenarsitzung in Zweiter Beratung im Plenum behandelt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, die Ukraine sei vor sechs Wochen von den Streitkräften der Russischen Föderation angegriffen worden und kämpfe seither um ihr Überleben. Mehrere Millionen Menschen hätten aufgrund dessen die Ukraine verlassen. Daher handle es sich um ein fundamentales Gebot der Solidarität, dass die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesland Baden-Württemberg im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Hilfen zur Verfügung stellten. In diesem Zusammenhang habe die Europäische Union erstmals die Massenzustromrichtlinie in Kraft gesetzt. Dadurch bestehe die Möglichkeit, den geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern auf unbürokratische Weise zu helfen.

Ausgegeben: 3.5.2022

**1**

Internationale Studierende, die von außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum in Baden-Württemberg studierten, beteiligten sich über die Studiengebühren an den Kosten des Studiums, erhielten darüber hinaus aber je nach Hochschule zusätzlich eine besondere Betreuung. Die Gebührenerhebung erfolge auch nicht kostendeckend, sondern in einem angemessenen Rahmen. Das Landeshochschulgebührengesetz beinhalte zudem bereits in der aktuellen Fassung mehrere Befreiungstatbestände von diesen Gebühren. Bisher befreie das Landeshochschulgebührengesetz allerdings Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes, der die Massenzustromrichtlinie umsetze, nicht von den Studiengebühren für internationale Studierende. Vermutlich habe bei Inkrafttreten des Landeshochschulgebührengesetzes niemand damit gerechnet, die Massenzustromrichtlinie müsse zukünftig aktiviert werden, zumal alle darauf gehofft hätten, dass dies niemals Realität werde. In dem nun zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf sei vorgesehen, Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ebenfalls von den Studiengebühren zu befreien. Dies führe nicht zu Studierenden unterschiedlicher Klassen, da alle das Angebot erhielten, das dem Studiengang entspreche. Somit wären alle, die vor Krieg oder einer sonstigen drohenden Gefahr flüchteten, von der Zahlung der Studiengebühren in Baden-Württemberg befreit. Die nun vorgesehene Gesetzesänderung trage in der Folge dazu bei, dass auch Ukrainerinnen und Ukrainer ein Studium aufnehmen oder ein bereits begonnenes Studium fortsetzen könnten, ohne Gebühren zahlen zu müssen.

Die derzeit aus der Ukraine nach Deutschland gelangenden Bilder verdeutlichen eine in der neueren Geschichte noch nie dagewesene Situation. Aufgrund dessen bedürfe es einer besonderen Handhabung. Daher sollte die Notlage der Ukrainerinnen und Ukrainer nicht dazu genutzt werden, gleichzeitig eine weitere politische Debatte zu führen. Der gegenwärtige Krieg der Russischen Föderation in der Ukraine habe auch zur Folge, dass jede Meinung, die von der Putins und seinen Anhängern abweiche, nicht geduldet werde. Somit setze sich jeder Studierende, der den Mut besitze, in Russland auf die Straße zu gehen und gegen den Krieg zu demonstrieren, einer akuten Gefahr aus, verfolgt zu werden. Deshalb gebühre sowohl denjenigen Anerkennung, die dies in Russland umsetzten, aber auch denjenigen, die sich als Studierende in Baden-Württemberg diesbezüglich positionierten. Diese Personen könnten, solange Putin regiere, nicht nach Russland zurückkehren. Für diese bedürfe es einer Anpassung im Aufenthaltsrecht, um auch ihnen einen entsprechenden Aufenthaltstitel auszustellen. Allerdings handle es sich dabei um ein Thema, das auf Bundesebene zu lösen sei. Aus diesem Grund könne es in dem hier zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden. Seines Wissens zufolge stehe eine solche Entscheidung bislang auf Bundesebene aus. Daher appelliere er an die Parteimitglieder der Ampelkoalition auf Bundesebene, gemeinsam eine Initiative zu starten, um den russischen Studierenden, die sich aktiv gegen den Krieg aussprächen, einen gesicherten Aufenthaltstitel zu gewähren. Sobald dies umgesetzt sei, gelte für diese Personen ebenfalls eine Befreiung von den Studiengebühren, und zwar nach der bereits heute gültigen Fassung des Landeshochschulgebührengesetzes. Seines Erachtens sei das Kapitel Putin in Russland lediglich ein vorübergehendes. Deshalb unterstütze eine solche Vorgehensweise die Menschen dabei, die Demokratie in Russland zu festigen.

Die jetzige Debatte befasse sich allerdings nur mit den Studierenden bzw. potenziellen Studierenden aus der Ukraine. Aus diesem Grund bitte er um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung, damit diesen Menschen Hilfe zuteilwerde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, bei genauer Betrachtung der Ausnahmen zur Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren der internationalen Studierenden sei darauf zu schließen, dass bei Inkrafttreten des Landeshochschulgebührengesetzes im Jahr 2005 die Vorschrift des § 24 des Aufenthaltsgesetzes in dieser Form noch nicht existiert habe, da die entsprechende Richtlinie der Europäischen Union, die Massenzustromrichtlinie, zu dieser Zeit erst in nationales Recht hätte übernommen werden müssen. Vermutlich fehle daher § 24 des Aufenthaltsgesetzes in der Auflistung der studiengebührenbefreiten Personen, weshalb es sich nicht um einen zielgerichteten Ausschluss dieser Norm handle.

Mit der nun avisierten Gesetzesänderung des Landeshochschulgebührengesetzes würden auch nicht bestimmte Flüchtlinge besser gestellt, da das Gesetz auch die

weiteren Ausnahmen zur Gebührenpflicht enthalte. Daher erachte er die Gesetzesänderung für logisch und folgerichtig.

Er skizziert bildhaft die Situation der flüchtenden Menschen aus der Ukraine und schlussfolgert, diesen Menschen müsse aufgrund ihrer Notlage jede Hilfe zur Verfügung gestellt werden. In einem anderen Land ein Studium fortzusetzen gestalte sich bereits schwierig, sofern dies geplant sei und die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stünden. Somit stelle dies für die nun Flüchtenden aus der Ukraine, bei denen keine Mittel vorhanden seien, eine noch größere Herausforderung dar, weshalb es dieser Gesetzesänderung bedürfe.

Die Frage, wie die Gebührenfreiheit für die bereits Studierenden aus der Ukraine in Baden-Württemberg sowie die neu ankommenden Studierenden aus der Ukraine umgesetzt werde, dürfe aufgeworfen werden. Würden beide Gruppen Studierender gleich behandelt, müssten diejenigen, die nun ihr Studium in Baden-Württemberg aufnehmen wollten, zunächst die Gebühren zahlen, um diese dann über ein Stipendium wieder zurück zu erhalten. Dies gestalte sich jedoch problematisch, sofern keine finanziellen Mittel zur Verfügung stünden. Demgegenüber hätten diejenigen, die bereits in Baden-Württemberg studierten, ihre Gebühren bereits gezahlt, da die Rückmeldefrist für das kommende Sommersemester abgelaufen sei. Diesen könne lediglich ein Stipendium gewährt werden, um sie quasi von den Gebühren zu befreien. Wären die Geschehnisse hinsichtlich des Krieges im letzten Jahr schon absehbar gewesen, hätten die Planungen anders verlaufen können. Nun benötige es jedoch einer unterschiedlichen Behandlung dieser beiden Gruppen Studierender.

Er begrüße darüber hinaus die schnelle Umsetzung der Gesetzesänderung. Sofern der Krieg andauere, könne in den nächsten Monaten beraten werden, wie mit der Situation weiter umzugehen sei.

Des Weiteren stimme er den Ausführungen seines Vorredners in Bezug auf die Studierenden, die aus Russland nach Baden-Württemberg kämen, hier öffentlich gegen den Krieg demonstrierten und aus diesem Grund auf die Rückreise nach Russland verzichten müssten, zu, dass diese ebenfalls einen Aufenthaltstitel erhalten müssten, damit sie nicht dazu verpflichtet seien, nach Russland zurückzukehren. Sobald dies gesetzlich verankert sei, müssten diese Personen auch keine Studiengebühren zahlen, da die für diese geltende Ausnahme von der Zahlung von Studiengebühren für internationale Studierende bereits im gegenwärtig gültigen Landeshochschulgebührengesetz enthalten sei. Vermutlich sei dieser Aufenthaltstitel für diese Menschen auch wertvoller als die Befreiung von den Studiengebühren.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD hält fest, ihre Fraktion habe gemeinsam mit der FDP/DVP-Fraktion beantragt, diese Sitzung öffentlich durchzuführen. Allerdings sei weder die Landtagsverwaltung noch die Vorsitzende des Ausschusses imstande, die Öffentlichkeit in der gewünschten Weise herzustellen. Zudem wäre es möglich gewesen, die öffentliche Debatte über dieses Thema heute zu führen. Allerdings hätten die Regierungsfractionen diesbezüglich ebenfalls nicht signalisiert, sie hätten Interesse daran, der FDP/DVP-Fraktion und ihrer Fraktion hinsichtlich einer öffentlichen Sitzung entgegenzukommen. Dies erachte sie als einen unfreundlichen Akt gegenüber der Opposition.

Ferner merkt sie an, der Abgeordnete der Grünen habe die richtigen Schlüsse aus der Plenardebatte vom gestrigen Tag gezogen.

Ihr sei noch immer nicht verständlich, wie die Gebührenfreiheit für die ukrainischen Studierenden, die bereits gegenwärtig in Baden-Württemberg studierten, umgesetzt und ihnen dies mitgeteilt werde. In der gestrigen Debatte sei ausgeführt worden, es erfolge über einen Nothilfefonds; heute vernehme sie, es handle sich um ein Stipendium und den Studierenden würden die gezahlten Gebühren für das kommende Semester zurückerstattet. Sie bitte daher die Staatssekretärin um Auskunft, weshalb es nicht möglich sei, auch die Studierenden mit in das Landeshochschulgebührengesetz aufzunehmen, die schon in Baden-Württemberg studierten. In diesem Zusammenhang sei lediglich verständlich, dass den ukrainischen Studierenden die gezahlten Studiengebühren zurückerstattet würden. Diesbezüglich stelle sich jedoch auch die Frage, ob dies die Ausländerbehörde, die jeweilige Hochschule, das Studierendenwerk, das Ministerium oder eine andere Institution organisiere.

Darüber hinaus interessiere sie, ob sich die Studierenden entscheiden müssten, ob sie weiterhin über einen Aufenthaltstitel nach § 16 oder zukünftig nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes studierten. Zudem bedürfe es einer Klärung, wie mit der Bürgerschaft, die die Studierenden gezahlt hätten, die bereits in Baden-Württemberg studierten, umgegangen werden solle.

Sie rekurriere auf ihre Ausführungen aus der gestrigen 34. Plenarsitzung und wolle daher wissen, wie den Studierenden aus Russland, die in Baden-Württemberg seien und sich öffentlich mit der Ukraine solidarisierten, geholfen werden könne. Möglicherweise könnten diesen aus Solidarität hinsichtlich der Studiengebühren ähnliche Hilfen gewährt werden wie den Studierenden aus der Ukraine. Diese Personen seien nämlich diejenigen, die Zivilcourage bewiesen, indem sie gegen den Präsidenten ihres Heimatlandes demonstrierten.

Zudem wolle sie wissen, wer für die Kosten des Verwaltungsaufwands aufkomme. Scheinbar sei nicht bekannt, welche Auswirkungen die Gesetzesänderung für die Hochschulen, die Studierendenwerke sowie die Ausländerbehörde habe. Aufgrund dessen vertrete ihre Fraktion auch die Ansicht, dass die Studiengebühren für internationale Studierende insgesamt abgeschafft werden sollten. Dadurch löse sich das Problem der Umsetzung. Außerdem teilten ihr Hochschulen mit, der Anteil an den Studiengebühren in Höhe von 300 €, den die Hochschulen von den insgesamt erhobenen Studiengebühren pro Semester erhielten, gehe vollständig in den Verwaltungskosten auf. Somit könnten die Hochschulen von diesen Mitteln keine zusätzlichen Kurse oder sonstige Angebote für die internationalen Studierenden bereitstellen. Aus diesem Grund erachte sie die Studiengebühren für eine falsche Idee, die zudem unwirtschaftlich und diskriminierend seien. Mit den restlichen Gebühren in Höhe von 1 200 € finanziere die Regierung einen Teil des Landeshaushalts, obwohl das Land Strafgelte für zurückgelegtes Geld zahlen müsse. Deshalb sei für sie die Studiengebührenerhebung für internationale Studierende nicht nachvollziehbar, zumal sich dies nicht positiv auf das Land Baden-Württemberg auswirke und Studierende unterschiedlich klassifiziert würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, er müsse darüber schmunzeln, dass über einen Gesetzentwurf, dem eigentlich alle zustimmen wollten, lange diskutiert werde. Allerdings handle es sich um ein Vorhaben, das nicht einfach umzusetzen sei, da es in der Folge dieser geplanten Gesetzesänderung weiterer untergesetzlicher Regelungen bedürfe.

Die Vertreter der Regierungsfractionen hätten davon gesprochen, dass eine Regelungslücke im Landeshochschulgebührengesetz geschlossen werde. Daher verwundere es, wenn die Vorschrift lediglich für einen bestimmten Zeitraum gelte, da die nun einzuführende Regelung auch dauerhaft Gültigkeit erlangen könnte. Diesbezüglich bitte er um eine Stellungnahme vonseiten des Ministeriums oder der Regierungsfractionen.

Er hätte es außerdem begrüßt, wenn die Fraktionen GRÜNE und CDU Gespräche mit der SPD-Fraktion und seiner geführt hätten, um einen gemeinsamen Gesetzentwurf einzubringen. Dies habe er bereits in der gestrigen 34. Plenarsitzung thematisiert. Ein gemeinsamer Gesetzentwurf hätte auch signalisiert, es handle sich bei der geplanten Gesetzesänderung um demokratische Werte, die alle verträten. Außerdem wäre es seines Erachtens sehr wahrscheinlich gewesen, dass ein solcher hätte eingebracht werden können.

Seine Fraktion stehe darüber hinaus den Studiengebühren für internationale Studierende insgesamt kritisch gegenüber, da für die Wissenschaft und Forschung der internationale Austausch fundamental und unverzichtbar sei. Daher bezweifle sie, dass diese Gebühren der Weisheit letzter Schluss seien. Sie vertrete aus diesem Grund die Ansicht, entweder müssten alle Gebühren zahlen oder niemand. Jedem, der die entsprechenden Voraussetzungen für ein Studium nachweise, sollte auch die Möglichkeit eines Studiums zur Verfügung stehen. Deshalb befürworte seine Fraktion ein Modell nachlaufender Studiengebühren. Dieses Thema müsse in der heutigen Debatte allerdings nicht weiter thematisiert werden.

Er bitte jedoch darum, in einem halben Jahr vom Ministerium einen Bericht zu erhalten, in dem ausgeführt werde, wie sich die Situation gestalte und wie die heu-

te zur Abstimmung stehende Gesetzesänderung umgesetzt worden sei. Aus diesem könne auch abgeleitet werden, ob es möglicherweise einer Nachbesserung des Gesetzes bedürfe. Dies sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt selbstverständlich noch nicht bekannt. Beispielsweise fehle derzeit die Information, wie viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern womöglich für einen gewissen Zeitraum in Deutschland bleiben wollten. In diesem Zusammenhang interessiere ihn auch, ob für diese ausreichend Stellen an den Hochschulen zur Verfügung stünden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erläutert, seine Fraktion stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf zu. Einer generellen Streichung von Studiengebühren könne seine Fraktion allerdings nicht ohne Weiteres zustimmen. Studienplätze verursachten Kosten in Höhe von etwa 600 000 € und stünden nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Zudem sei nicht davon auszugehen, dass jemand, der in Deutschland studiere, auch nach Beendigung des Studiums weiterhin in Deutschland lebe. Gegenwärtig habe Deutschland eine hohe Zahl an abwandernden Akademikern zu verzeichnen. Dies treffe nicht nur auf internationale Studierende, sondern auch auf Studierende aus Deutschland zu. Meist sei dies auf die hohe Steuerlast zurückzuführen. Aus diesem Grund sei für ihn nicht nachvollziehbar, wenn die Studiengebühren gestrichen und somit die Studienplätze für Studierende aus Deutschland verknappert würden.

Die Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt Bezug nehmend auf die Ausführungen der Abgeordneten der SPD aus, dem Ministerium sei die Situation der Studierenden nicht gleichgültig, insbesondere dann nicht, wenn sie aus schwierigen Situationen nach Deutschland kämen. Dies gelte auch für die Studierenden sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Russland, da sich diese zum Teil ebenfalls in einer solchen befänden. Am besten wäre es gewesen, wenn eine solche Entscheidung nicht hätte getroffen werden müssen. Die gegenwärtige Situation resultiere aber aus den Ereignissen der vergangenen Wochen.

Darüber hinaus hält sie fest, dieser Gesetzentwurf stelle die Reaktion auf die unvorhersehbare Situation in der Ukraine dar, und zwar für das Sommersemester 2022. Aufgrund dessen ergebe sich eine geteilte Situation bei den Studierenden aus der Ukraine. Etwa 300 ukrainische Studierende hätten bereits vor Beginn des Krieges in Baden-Württemberg studiert und der Studiengebührenpflicht für internationale Studierende unterlegen. Hinzu kämen nun weitere Studierende aus der Ukraine. Um wie viele es sich dabei handle, sei gegenwärtig noch nicht abzuschätzen, da die jungen Männer die Ukraine nicht verlassen dürften. Darüber hinaus blieben auch viele junge Frauen in ihrer Heimat. Daher sage sie zu, in einem halben Jahr den Bericht vorzulegen, um den der Abgeordnete der FDP/DVP gebeten habe.

Die gegenwärtig in Deutschland studierenden Ukrainerinnen und Ukrainer hätten die Studiengebühren bereits gezahlt. Eine Rückerstattung dürfe rechtlich nicht erfolgen. Aus diesem Grund werde die Baden-Württemberg Stiftung einen Fonds auflegen, um diesen Studierenden zu helfen. Denn auch für diese Menschen habe sich die Lage im Vergleich zur Situation von vor einigen Wochen geändert.

Für die nun nach Baden-Württemberg kommenden Ukrainerinnen und Ukrainer greife § 24 des Aufenthaltsgesetzes und in der Folge die nun einzuführende Regelung im Landeshochschulgebührengesetz. § 24 des Aufenthaltsgesetzes habe vor der Situation in der Ukraine keine Wirkung entfaltet. Vermutlich habe das Bundesausbildungsförderungsgesetz diese Vorschrift aus diesem Grund auch nicht aufgelistet. Da sich das Landeshochschulgebührengesetz an dem Bundesausbildungsförderungsgesetz orientiere, fehle dieser Aufenthaltstitel womöglich in diesem Gesetz ebenfalls. Um keine Sonderfälle zu generieren, solle nun in das Landeshochschulgebührengesetz § 24 des Aufenthaltsgesetzes als weiterer Gebührenbefreiungstatbestand aufgenommen werden. Dies gelte auch für die zeitliche Begrenzung der Regelung, da die Aufenthaltserlaubnis maximal auf drei Jahre verlängert werden dürfe. Bisher sei nicht absehbar, ob dieser Zeitrahmen in der Zukunft ausgedehnt werde. Deshalb sehe der Gesetzentwurf zunächst die Beschränkung auf die Höchstdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes vor. Aufgrund der geplanten Gesetzesänderung bleibe die Systematik des Landeshochschulgebührengesetzes bestehen, sodass die Hochschulen wie in anderen Fällen in Bezug auf Befreiungen von den Studiengebühren für internationale Studierende verfahren könnten. Die Prüfung des Rechnungshofs hinsichtlich

der Verwaltungskosten sei darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, diese fielen in einem angemessenen Rahmen an. Somit erachte das Ministerium auch diesen Punkt nicht für gleichgültig.

Insgesamt definitive Aussagen zu treffen, gestalte sich schwierig, da nach der kurzen Zeitspanne seit Ausbruch des Krieges vieles unklar sei. Sollte jemand definitive Aussagen treffen, handle es sich hierbei wahrscheinlich um Fantastereien. Gegenwärtig bestehe auch keine Klarheit darüber, wie sich die Situation in der nahen Zukunft entwickle. Derzeit bestehe das Ziel darin, sowohl für die ankommenden Ukrainerinnen und Ukrainer als auch für diejenigen, die bereits in Baden-Württemberg seien, eine Situation zu gestalten, aufgrund derer sie ihre Bildungsbiografien, z. B. ihr Studium, fortsetzen könnten, ohne durch Studiengebühren eingeschränkt zu werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst legt dar, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst habe auf Anfragen der Hochschulen von Beginn der Situation in der Ukraine an darauf hingewiesen, dass die Studierenden aus Russland diskriminierungsfrei weiterstudieren können müssen. Darüber hinaus könnten diese nach § 7 des Landeshochschulgebührengesetzes einen Härtefallantrag stellen. Dieser stelle gebührenrechtlich eine Besonderheit dar, da dieser auch dann gestellt werden dürfe, wenn Gebühren gezahlt werden müssten, aber diese nicht mehr gezahlt werden könnten. Der Krieg habe allerdings zu einer Zeit begonnen, als sowohl die Studierenden aus Russland als auch die ukrainischen Studierenden, die bereits in Baden-Württemberg gewesen seien, die Studiengebühren für das Sommersemester 2022 gezahlt hätten. Eine Rückerstattung sei im Gebührenrecht nicht vorgesehen, damit über Rückforderungen nicht regelmäßig entschieden werden müssten, wenn Studierende beispielsweise argumentierten, sie benötigten die gezahlten Gebühren zurück. Das Landeshochschulgebührengesetz sehe lediglich die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses für noch nicht gezahlte Gebühren vor.

Für das kommende Wintersemester 2022/2023 könnten die Studierenden einen entsprechenden Härtefallantrag stellen. Bei Härtefallanträgen handle es sich zwar um Einzelfallentscheidungen, allerdings bestehe die Möglichkeit einer Typisierung. Somit stehe es den Hochschulen offen, bei fehlenden finanziellen Mitteln dieser Studierenden entsprechende Stundungs- und Erlassentscheidungen zu treffen.

Die Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt klar, es bestehe ein Unterschied zwischen dem jetzigen Sommersemester 2022 und dem darauf folgenden Wintersemester 2022/2023. Im Wintersemester gebe es eine klarere Situation für alle ukrainischen Studierenden, zumal ihnen bis dahin der Aufenthaltstitel erteilt worden sei.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt, ob die Studierenden, die bereits in Baden-Württemberg seien, ihre gezahlte Bürgerschaft aufbrauchen dürften.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortet, bei der Bürgerschaft handle es sich um ein Thema des Aufenthaltsrechts und zähle somit nicht zum Regelungsbereich des Hochschulrechts. Daher könne diese Frage vom Wissenschaftsministerium nicht beantwortet werden.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 17/2231 wird bei einer Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

2.5.2022

Rolland

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE  
und der Fraktion der CDU  
– Drucksache 17/2231**

**Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
die Studiengebühren für alle internationalen Studierenden abzuschaffen.

5.4.2022

Rolland, Rivoir, Dr. Kliche-Behnke  
und Fraktion

**Begründung**

Die Fraktion der SPD unterstützt den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes mit dem Ziel, den potenziellen Studienbewerberinnen und -bewerber, die in Folge der russischen Invasion aus der Ukraine fliehen müssen, von der Zahlung der Internationalen Studiengebühren zu befreien. Diese Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes geht der antragstellenden Fraktion aber nicht weit genug.

Die SPD-Landtagsfraktion ist der Meinung, dass Studiengebühren für international Studierende unsozial, ungerecht und unwirtschaftlich sind: Unsozial, weil finanziell schlechter gestellte Studierende von einem Studium abgehalten werden. Ungerecht, weil sie nur einen Teil der Studierenden betreffen und damit diskriminierend sind. Unwirtschaftlich, weil damit zum einen dem nationalen Arbeitsmarkt, aber auch international tätigen Unternehmen, wichtige Fachkräfte vorenthalten werden und zum anderen weil Kosten und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Somit stehen Studiengebühren für internationale Studierende der großen Herausforderung der Internationalisierung der Hochschulen in Baden-Württemberg sowie der Profilierung des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg im internationalen Wettbewerb im Weg.